

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

3

Gesetz: ZPO § 515; VHG § 20

Rechtssatz: Wird im Vertragshilfeverfahren eine Beschwerde zurückgenommen, so können auf Antrag des Beschwerdegegners dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht in entsprechender Anwendung des § 515 Abs 3 ZPO auferlegt werden.

Aktenzeichen: II ZB 1/56

Beschluß des BGH vom 11. Juni 1956 - OLG Hamm

3

B e s c h l u ß
=====

In Sachen

des Kaufmanns Karl F [REDACTED], M [REDACTED] i.W.,
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerde-
führer,

-vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED].

gegen

den Kaufmann Anton F [REDACTED], G [REDACTED]-P [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

-vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], -

wird der Antrag des Antragstellers, dem Beschwerdeführer
die Kosten, die durch die sofortige weitere Beschwerde
entstanden sind, aufzuerlegen, zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Nachdem der Antragsgegner seine sofortige weitere
Beschwerde gegen den im Vertragshilfeverfahren ergangenen
Beschuß des Oberlandesgerichts in Hamm vom 22. Dezember
1955 zurückgenommen hatte, hat der Antragsteller beantragt,
dem Beschwerdeführer in entsprechender Anwendung des § 515
Abs 3 ZPO die Kosten, die durch die sofortige weitere Be-
schwerde entstanden sind, aufzuerlegen.

Dieser Antrag muß wegen mangelnden Rechtsschutzbe-
dürfnisses zurückgewiesen werden. Dabei kann es in diesem
Zusammenhang offen bleiben, ob die Vorschrift des § 515

Abs 3 ZPO im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im allgemeinen insoweit einer entsprechenden Anwendung zugänglich ist (vgl zur Anwendung dieser Vorschrift im Beschwerdeverfahren im Rahmen der Zivilprozeßordnung BGH Lind.-Möhr. Nr 1 zu § 515 ZPO). Im Vertragshilfeverfahren scheitert eine solche entsprechende Anwendung wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses jedenfalls an der Vorschrift des § 20 VHG. Nach dieser Bestimmung findet im Vertragshilfeverfahren eine Erstattung von außergerichtlichen Kosten nicht statt, so daß der Antragsteller etwaige Kosten, die ihm im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder aus einem anderen Grunde entstanden sein mögen, auch dann nicht erstattet erhalten könnte, wenn entsprechend seinem Antrag dem Antragsgegner die Kosten für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde auferlegt werden würden. Aber auch bezüglich der gerichtlichen Kosten hat der Antragsteller kein schutzwertes rechtliches Interesse an dem von ihm begehrten Kostenbeschluß, weil insoweit der Beschwerdeführer nach § 2 Nr 1 KostO der alleinige Kostenschuldner ist.

Da somit kein rechtlich beachtlicher Gesichtspunkt ersichtlich ist, der ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an dem von ihm beantragten Kosten-



3

beschluß begründen könnte, muß sein Antrag zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1956
Bundesgerichtshof
II. Zivilsenat

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl